

Rechtsvorschriften
Wechsel des Religionsunterrichts

***Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) Rechtsstand 1.8.2002***

Art. 46: Religionsunterricht

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. ³Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

Art. 47: Ethikunterricht

(1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

(2) ¹Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu wertensichtigem Urteilen und Handeln. ²Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. ³Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO)

§ 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

(2) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ²Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ³Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

**Änderung des Religions- bzw. Ethikunterrichtes
Abgabeschluss: 27.7.2018**

Mein Sohn/ meine Tochter Klasse:

soll ab 2017 / 2018 den Unterricht im folgenden Fach besuchen.

- Religion**
 - Evangelisch
 - Katholisch
 - Islam

- Ethik**

Die für den Wechsel gültigen Regelungen im BayEug und der RSO habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum: Unterschrift der Erziehungsberechtigten